

TE Vfgh Beschluss 2011/1/17 B1740/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

1. VfGG § 85 heute
 2. VfGG § 85 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 85 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VfGG § 85 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VfGG § 85 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VfGG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. VfGG § 85 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1981
-
1. VfGG § 85 heute
 2. VfGG § 85 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 85 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VfGG § 85 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VfGG § 85 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VfGG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. VfGG § 85 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1981
-
1. VfGG § 85 heute
 2. VfGG § 85 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 85 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VfGG § 85 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VfGG § 85 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VfGG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. VfGG § 85 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1981

Spruch

Dem in der Beschwerdesache der H KG, ..., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B G, ..., gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 4. November 2010, Z ..., gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß §85 Abs2 und 4 VfGG keine Folge gegeben.

Begründung

Begründung:

1. Mit oben genanntem, im Instanzenzug ergangenem Bescheid wurde über die Berufung der antragstellenden Gesellschaft gegen den Feststellungsbescheid betreffend Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2002 sowie gegen den Grundsteuermessbescheid zum 1. Jänner 2002 entschieden.

2. In der gegen diesen Bescheid gemäß Art144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wird u.a. der Antrag gestellt, ihr die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Zur Begründung führt die antragstellende Gesellschaft aus, dass der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstünden, da es sich lediglich um den erhöhten Abgabebetrag der Grundsteuer handle. Es erscheine sowohl "verfahrensrechtlich als auch aus abgabenrechtlicher Sicht ökonomischer, die Abgabe erst nach Entscheidung durch den VfGH über die gegenständliche Beschwerde einzuheben". Es dürfe zudem als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden, dass die antragstellende Gesellschaft "auch zu einem späteren Zeitpunkt wirtschaftlich in der Lage sein werde, eine gegebenenfalls höhere vorgeschriebene Steuer bezahlen zu können".

3. Gemäß §85 Abs2 VfGG kann einer Beschwerde auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheids für den Antragsteller ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

4. Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist, dass der angefochtene Bescheid einem "Vollzug" iSd §85 Abs2 VfGG zugänglich ist.

Mit dem vorliegenden Bescheid wurde für die antragstellende Gesellschaft der Einheitswert der gegenständlichen Liegenschaft zum 1. Jänner 2002 neu bzw. erhöht festgestellt sowie der Grundsteuermessbetrag neu festgesetzt. Feststellungsbescheide sind einem Vollzug nur dann zugänglich, wenn es denkbar ist, dass der angefochtene Bescheid irgendeine - für die antragstellende Gesellschaft nachteilige - Wirkung entfaltet, deren Eintritt aufgeschoben werden kann, also die Rechtsposition der Antragsstellerin günstiger sein könnte, würde die rechtliche Existenz des Bescheides weggedacht (vgl. VfSlg. 15.057/1997 mwN). Dies ist hier der Fall, weil die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen künftigen Abgabenbescheiden zu Grunde zu legen sind. Mit dem vorliegenden Bescheid wurde für die antragstellende Gesellschaft der Einheitswert der gegenständlichen Liegenschaft zum 1. Jänner 2002 neu bzw. erhöht festgestellt sowie der Grundsteuermessbetrag neu festgesetzt. Feststellungsbescheide sind einem Vollzug nur dann zugänglich, wenn es denkbar ist, dass der angefochtene Bescheid irgendeine - für die antragstellende Gesellschaft nachteilige - Wirkung entfaltet, deren Eintritt aufgeschoben werden kann, also die Rechtsposition der Antragsstellerin günstiger sein könnte, würde die rechtliche Existenz des Bescheides weggedacht vergleiche VfSlg. 15.057 aus 1997, mwN). Dies ist hier der Fall, weil die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen künftigen Abgabenbescheiden zu Grunde zu legen sind.

5. Um dem Verfassungsgerichtshof die gebotene Interessenabwägung zu ermöglichen, ist es weiters erforderlich, dass der Antragsteller sein Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch ein konkretes Vorbringen bzw. die Vorlage von Bescheinigungsmitteln hinreichend belegt (vgl. VfSlg. 16.065/2001). 5. Um dem Verfassungsgerichtshof die gebotene Interessenabwägung zu ermöglichen, ist es weiters erforderlich, dass der Antragsteller sein Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch ein konkretes Vorbringen bzw. die Vorlage von Bescheinigungsmitteln hinreichend belegt vergleiche VfSlg. 16.065 aus 2001,).

6. Das Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft erschöpft sich in der Behauptung, es sei ökonomischer, die Abgabe erst nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einzuheben. Abgesehen davon, dass mit dem angefochtenen Bescheid keine Abgabe vorgeschrieben wurde, ist ein solches Vorbringen nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil darzutun. Dem Antrag war daher keine Folge zu geben.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1740.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at